

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Instandhaltung sowie zur Verschönerung öffentlicher Bereiche und Einrichtungen in Kleingartenanlagen auf städtischem Grund und Boden vom xx. xxxx 201x

Inhalt

1	Zielsetzung	2
2	Grundsätze der Förderung	2
3	Gegenstand der Förderung	2
4	Fördervoraussetzungen	3
5	Allgemeine Bestimmungen	4
6	Projektförderung	5
6.1	Förderempfänger	5
6.2	Art, Umfang, Höhe der Förderung	5
6.3	Verfahren	6
6.3.1	Beantragung	6
6.3.2	Auswahlverfahren und Entscheidung	6
6.3.3	Bewilligung	6
6.3.4	Auszahlung	6
6.3.5	Verwendungsnachweis	7
7	In-Kraft-Treten	8

1 Zielsetzung

Kleingärten sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich gegenüber der gebauten Umwelt. Insbesondere erfüllen Kleingartenanlagen mit ihren öffentlichen Grünbereichen und Ausstattungen soziale Ausgleichsfunktionen und sind Stätten der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

Die Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist deshalb ein wichtiges kommunalpolitisches Anliegen.

Die Finanzierung der Fördermittel erfolgt aus den Pachteinahmen der Kleingartenanlagen der Stadt Erfurt und dient der nachhaltigen Entwicklung und Werterhaltung von städtischen Grund und Boden.

2 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Förderung wird aufgrund der Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. ausgereicht, die die Förderung des Kleingartenwesens zum Ziel haben. Sie dient der Instandhaltung sowie zur Verschönerung öffentlicher Bereiche und Einrichtungen in und um Kleingartenanlagen auf städtischem Grund und Boden.
- (2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) sind Bestandteil dieser Richtlinie und der auf ihrer Grundlage ergehenden Fördermittelbescheide. Sofern das Garten- und Friedhofsamt Fördermittel gewährt, sind durch den Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 53 ThürKO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF) zu beachten, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

3 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Investitionen in unbewegliches Vermögen sowie Pflanzung, Pflege und Fällung von Gehölzen, jeweils auf städtischem Grund und Boden. Das Vorhaben muss im öffentlichen Bereich bzw. im Außenbereich oder direkten Umfeld der Kleingartenanlage liegen, also der Öffentlichkeit zugänglich sein und den Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen.

Gefördert werden z.B.:

- Errichtung und Instandsetzung von Außeneinfriedungen und Abgrenzungen zu öffentlichen Bereichen in den Anlagen
- Herstellung und Ausbesserung von wasserdurchlässigen Wegedecken
- Errichtung und Instandsetzung von gemeinschaftlichen sanitären Einrichtungen, soweit sie nicht zu einer verpachteten Gaststätte gehören
- Neuanlage und Sanierung von Kinderspielplätzen
- Pflanzung von gebietstypischen Gehölzen
- Pflege- und Fällarbeiten von Grünflächen auf Gemeinschaftsflächen
- Anmietung von Technik zur Ausführung o. g. Maßnahmen

(2) Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke und Dekoration
- Pfandartikel
- alle Ausgaben, die nicht zahlungswirksam werden, wie z. B. Eigenleistungen oder kalkulatorische Kosten.
- Aufwendungen für Speisen und Getränke

4 Fördervoraussetzungen

(1) Fördermittelempfänger ist der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. Dieser reicht die Förderung vollumfänglich an die im Fördermittelbescheid aufgeführten und begünstigten Kleingärtnervereine aus. Die Gelder sind zweckgebunden gemäß dem Fördermittelbescheid zu verwenden.

(2) Eine Förderung setzt voraus, dass alle Kleingärtnervereine an die eine Förderung weitergereicht wird, als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Der Förderempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten.

- (4) Der Fördermittelempfänger bzw. die begünstigten Kleingärtnervereine haben die Ausgaben durch eigene finanzielle Mittel zu decken. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn mindestens 25 % der Fördersumme als Eigenanteil in Geldleistung erbracht werden. Eigenmittel können auch Drittmittel, Spenden und Sponsorenmittel sein, Arbeitsstunden o. ä. nicht nachprüfbar Leistungen werden nicht als Eigenanteil anerkannt. Der Eigenanteil ist auf die Gesamtsumme der im Bewilligungszeitraum bewilligten Förderungen zur Instandhaltung sowie zur Verschönerung öffentlicher Bereiche und Einrichtungen in Kleingartenanlagen anzuwenden.

5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Förderung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Sofern der beantragte Zweck entfällt oder aus besonderen Gründen nicht durchführbar ist, kann eine Änderung des Zweckes beantragt werden. Die Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (2) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In Ausnahmefällen ist ein vorzeitiger Beginn in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich.
- (3) Die bewilligten Fördermittel sind im Kalenderjahr der Bewilligung für fällige Zahlungen, die den angegebenen Verwendungszweck entsprechen, zu verwenden. Die Projekte sind grundsätzlich im Kalenderjahr der Mittelbereitstellung zu beginnen und abzuschließen.
- (4) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist immer zu beachten. Bei der Vergabe von Aufträgen über 500,00 EUR Auftragssumme (brutto) sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Preise sollten dem ortsüblichen Niveau entsprechen, die Vergabeentscheidung ist zu begründen.
- (5) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in eindeutiger Form auf die Förderung zu verweisen. In der Regel hat dies mit dem Logo der Stadtverwaltung Erfurt, in Ausnahmefällen mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadtverwaltung Erfurt, Garten- und Friedhofsamt“ zu erfolgen. Vor Veröffentlichung ist dem Garten- und Friedhofsamt der

Druckentwurf zur Freigabe vorzulegen. Fehlt der Hinweis oder wird der Druckentwurf nicht vorgelegt, behält sich das Garten- und Friedhofsamt eine Rückforderung der Förderung vor.

- (6) Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Garten- und Friedhofsamt mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Daten der Anträge werden gespeichert und für interne Berichte und Auswertungen weiterverwendet.

6 Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

6.1 Förderempfänger

Fördermittelempfänger ist der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. Dieser reicht die Förderung vollumfänglich an die im Fördermittelbescheid aufgeführten und begünstigten Kleingärtnervereine aus, die in einem besonderen Maße das Kleingartenwesen in der Landeshauptstadt Erfurt unterstützen bzw. entwickeln. Sie müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

6.2 Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Projektförderung im Sinne dieser Richtlinie wird als Anteilsfinanzierung bereitgestellt.

- (1) Die Höhe der Gesamtförderung richtet sich nach der Pachtsumme zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres, die die Stadt für auf städtischem Grund befindliche Kleingartenparzellen vom Stadtverband erhält, die dem BKleingG entsprechen. Die Pachtzinsauskehr an Miteigentümer von verpachteten Flächen ist abzuziehen.
- (2) Es wird eine Maßnahme pro Antrag mit einem maximalen Fördervolumen i.H.v. 2.500,00 EUR pro Verein und Jahr gefördert.

6.3 Verfahren

6.3.1 Beantragung

- (1) Förderungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
- (2) Die Beantragung erfolgt mit einem von der Stadtverwaltung Erfurt bereitgestellten Antragsformular bis 31. März des laufenden Jahres durch den Stadtverband Erfurt an die Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Den Anträgen auf Projektförderung sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizufügen, sofern diese nicht in aktueller Form im Garten- und Friedhofsamt vorliegen:
 - Projektbeschreibung,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Benennung der Grundstücke, auf denen die Maßnahme umgesetzt werden soll.

6.3.2 Auswahlverfahren und Entscheidung

Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Förderung ist das Garten- und Friedhofsamt. Es prüft die Anträge auf Förderfähigkeit sowie sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die zu fördernden Projekte werden durch die Kleingärtnervereine beim Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. beantragt. Der Stadtverband stellt die Projekte in der ersten Sitzung des Kleingartenbeirates vor. Dieser berät auf der Grundlage objektiver Kriterien und spricht eine Vergabeempfehlung aus. Anschließend erfolgt die gebündelte Beantragung durch den Stadtverband.

6.3.3 Bewilligung

Die Mitteilung über die Gewährung von kommunalen Fördermitteln erfolgt schriftlich durch Bescheid des Garten- und Friedhofsamtes.

6.3.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides auf Mittelabforderung durch den Förderempfänger. Die Bestandskraft kann eher herbeigeführt werden, soweit der Förderempfänger schriftlich erklärt, dass er keinen Rechtsbehelf einlegen wird.

6.3.5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des Projektes ist dem Garten- und Friedhofsamt die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises schriftlich zu erklären.
- (2) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt dem Garten- und Friedhofsamt.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer/Tag der Zahlung/Empfänger bzw. Grund der Zahlung/Betrag.
- (4) Auf die Vorlage von Originalbelegen wird in der Regel verzichtet. Die Originalbelege sind der Bewilligungsstelle auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf. Das Garten- und Friedhofsamt behält sich vor, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel eine Vor-Ort-Prüfung beim Fördermittelempfänger durchzuführen.
- (5) Bei Förderungen bis maximal 500,00 EUR hat der Förderempfänger nach Abschluss des Projektes einen Sachbericht sowie eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.
- (6) Der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Verwendung der Fördermittel ist der Bewilligungsstelle bis Ende Februar des auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist auf der Basis eines von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formulars vom Stadtverband Erfurt an die Bewilligungsstelle einzureichen.
- (8) Die Förderung muss zurückgezahlt werden soweit der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

- (9) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Garten- und Friedhofsamt oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Maßnahme kostenfrei zu gestatten.

7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

gez.

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister